

Verordnung über die Sicherheit von Maschinen

(Maschinenverordnung, MaschV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 und 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) und auf Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981² über die Unfallversicherung (UVG) sowie in Ausführung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) vom 24. Juni 1902³ und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

¹ Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) von Maschinen nach der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006⁵ über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (Maschinenrichtlinie).

² Der Geltungsbereich richtet sich nach Artikel 1 der Maschinenrichtlinie. Deren Artikel 3 gilt sinngemäss. Anstelle der EG-Erlasse, auf die Artikel 1 der Maschinenrichtlinie verweist, gelten die schweizerischen Erlasse gemäss Anhang 1 Ziffer 2.

³ Für die Begriffsbestimmungen gilt Artikel 2 der Maschinenrichtlinie; vorbehalten bleiben korrelierende Begriffe nach Anhang 1 dieser Verordnung.

⁴ Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen über Maschinen enthält, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juni 1995⁶ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV).

SR

1 **SR 819.1**

2 **SR 832.20**

3 **SR 734.0**

4 **SR 946.51**

5 ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, berichtigt durch ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 35.
Der Text dieser Richtlinie kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bezogen werden.

6 **SR 819.11**

Art. 2 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

¹ Maschinen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. sie bei ordnungsgemässer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemässer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen nicht gefährden; und
- b. die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstaben a–e sowie 2 und 3 und nach den Artikeln 12 und 13 der Maschinenrichtlinie erfüllt sind.

² Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die Inbetriebnahme von Maschinen, falls zuvor kein Inverkehrbringen stattgefunden hat.

³ Für das Vorführen von Maschinen an Messen, Ausstellungen und dergleichen gilt Artikel 6 Absatz 3 der Maschinenrichtlinie.

Art. 3 Technische Normen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bezeichnet die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie zu konkretisieren.

Art. 4 Konformitätsbewertungsstellen

Die Konformitätsbewertungsstellen müssen für den betreffenden Fachbereich:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁷ akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

Art. 5 Nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung)

¹ Die nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 11–13a der Verordnung vom 12. Juni 1995⁸ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV).

² Hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Massnahme nach Artikel 8 oder 9 der Maschinenrichtlinie ergriffen, so setzen die zuständigen Kontrollorgane die Massnahme für die Schweiz um. Allfällige Verbote oder

⁷ SR 946.512

⁸ SR 819.11

Einschränkungen des Inverkehrbringens oder Rückrufe von Maschinen werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 6 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 dieser Verordnung geregelt.

Art. 7 Übergangsfrist für tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladungen
und andere Schussgeräte

Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladungen und andere Schussgeräte dürfen noch bis zum 29. Juni 2011 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 3)**Entsprechungen von Ausdrücken und von Erlassen**

1. Für die korrekte Auslegung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG⁹, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken:

EG-Ausdruck	schweizerischer Ausdruck
Inverkehrbringen in der Gemeinschaft	Inverkehrbringen in der Schweiz
Inbetriebnahme in der Gemeinschaft	Inbetriebnahme in der Schweiz
in der Gemeinschaft ansässige Person	in der Schweiz ansässige Person
Mitgliedstaat	Schweiz
einzelstaatlich	schweizerisch
Marktaufsicht/Marktüberwachung	nachträgliche Kontrolle
benannte Stelle	Konformitätsbewertungsstelle
EG-Konformitätserklärung	Konformitätserklärung
EG-Baumusterprüfbescheinigung	Baumusterprüfbescheinigung
EG-Baumusterprüfung	Baumusterprüfung
EG-Baumusterprüfverfahren	Baumusterprüfverfahren

⁹ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, berichtigt durch ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 35.

2. Schweizerische Erlasse, die den in der Maschinenrichtlinie zitierten EG-Richtlinien entsprechen

Richtlinie 2003/37/EG ¹⁰	Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2; SR 741.413)
Richtlinie 70/156/EWG ¹¹	Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1; SR 741.412)
Richtlinie 2002/24/EG ¹²	Verordnung vom 2. September 1998 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3; SR 741.414)
Richtlinie 73/23/EWG ¹³	Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)

- ¹⁰ Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG, ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1.
- ¹¹ Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1, letztmals geändert durch Verordnung (EG) Nr 715/2007, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S.1
- ¹² Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates, ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1, letztmals geändert durch Richtlinie 2006/96/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81.
- ¹³ Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie), ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29, letztmals geändert durch Richtlinie 93/68/EWG ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1, ab 16.1.2007 ersetzt durch koodifizierende Richtlinie 2006/95/EG, ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 12. Juni 1995¹⁴ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV)

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 1

Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen

¹ *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1

¹ Für Gasgeräte und PSA sind die Grundsätze über die Konformitätsbewertung nach Anhang 1 zu befolgen.

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2

² Für Gasgeräte und PSA gelten die in Anhang 3 aufgeführten speziellen Anforderungen an die Bereitstellung der technischen Unterlagen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Texte der in Artikel 2 erwähnten Richtlinien können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern oder bei der Schweizerischen Auskunftsstelle für technische Regeln (Auskunftsstelle)¹⁵ bezogen werden. Für den Bezug beim BBL gilt die Gebührenverordnung Publikationen vom 23. November 2005¹⁶.

¹⁴ **SR 819.11**

¹⁵ Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur.

¹⁶ **SR 172.041.11**

Gliederungstitel vor Art. 11

4. Abschnitt: Nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung)

*Anhang 1 Bst. A, Anhang 2 Bst. B und Anhang 3 Bst. A
Aufgehoben*

2. Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999¹⁷

Art. 1 Abs. 2

² Sie gilt nicht für:

- a. Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s;
- b. Baustellenaufzüge;
- c. seilgeführte Einrichtungen einschliesslich Seilbahnen;
- d. speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge;
- e. Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können;
- f. Schachtförderanlagen;
- g. Hebezeuge zur Beförderung von Darstellerinnen und Darstellern während künstlerischer Vorführungen;
- h. in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge;
- i. mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschliesslich für den Zugang zu Arbeitsplätzen einschliesslich Wartungs- und Inspektionen an Maschinen bestimmt sind;
- j. Zahnradbahnen;
- k. Rolltreppen und Förderbänder.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} sowie Abs. 2

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Aufzug*: ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt und bestimmt ist zur Beförderung:
 1. von Personen,
 2. von Personen und Gütern,

¹⁷ SR 819.13

3. nur von Gütern, sofern der Lastträger betretbar ist, d.h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind;

abis. *Lastträger*: der Teil des Aufzugs, in dem Personen oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind;

² Hebeeinrichtungen, die sich nicht an starren Führungen entlang, aber in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen, gelten ebenfalls als Aufzüge im Sinne dieser Verordnung.

Anhang 1 Ziff. 1.2

1.2 Lastträger

Der Lastträger eines Aufzugs ist als Fahrkorb auszubilden. Der Fahrkorb muss so ausgelegt und gebaut sein, dass er die erforderliche Nutzfläche und Festigkeit entsprechend der vom Montagebetrieb festgelegten höchstzulässigen Personenzahl und Tragfähigkeit des Aufzugs aufweist.

Ist der Aufzug zur Beförderung von Personen bestimmt und lassen seine Abmessungen es zu, so muss der Fahrkorb so ausgelegt und gebaut sein, dass Behinderten der Zugang und die Benutzung aufgrund der Bauart nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden und dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden können, um Behinderten die Benutzung zu erleichtern.